Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 3

Rubrik: IMA-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

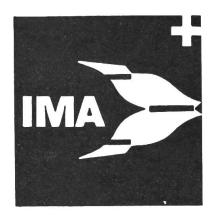
IMA-MITTEILUNGEN 11-12 · 61

6. Jahrgang November/Dezember 1961

Herausgegeben vom Schweiz. Institut für Landmaschinen-

wesen und Landarbeitstechnik in Brugg, Aargau

Verantwortliche Redaktion: J. Hefti und W. Siegfried



Beilage zu Nr. 2/62 von «DER TRAKTOR und die Landmaschine»

Richtlinien für die überbetriebliche Verwendung von landwirtschaftl. Maschinen

(Schluss)

In den beiden vorausgehenden IMA-Mitteilungen, als Beilagen zu den Nr. 1 und 2 der Zeitschrift «Der Traktor und die Landmaschine» wurden die grundsätzlichen Formen der überbetrieblichen Maschinenverwendung dargelegt. Ferner sind die Voraussetzungen dieser Maschinennutzung, die staatlichen Forderungsmassnahmen und die Kostenberechnungen bei Gemein- und Lohnmaschinen, erläutert worden.

Im folgenden Teil sind ein Mustervertrag einer Kleingemeinschaft und die Musterstatuten einer landw. Maschinengenossenschaft aufgeführt.

Mustervertrag einer Kleingemeinschaft

1. Teilnehmer:

Die Unterzeichneten (Namen der Beteiligten) schliessen sich in einer Kleingemeinschaft zusammen, um überbetrieblich eine . . . (Maschine) gemeinsam zu kaufen, zu nutzen und zu unterhalten. (Genaue Beschreibung der Maschine.)

2. Kostenverteiler:

Die (Maschine kostet Fr. . . .)

Der Kostenanteil des Einzelnen richtet sich nach seiner derzeitigen Betriebsgrösse. Ein eventueller Ueberschuss wird in eine Betriebskasse gelegt.

3. Benützung:

Die (Maschine) steht in erster Linie den Teilhabern zur Verfügung. Diese haben immer zuerst Anspruch auf die Maschine. Nach Bedürfnis werden auch Aufträge von Nichtmitgliedern gegen Entschädigung übernommen. Die Maschine darf jedoch nicht ohne Bedienungsmann ausgeliehen werden.

4. Entschädigung:

Die Teilhaber zahlen für die Benützung des (r) (Maschine) gemäss Kostenberechnung einen jedes Jahr neu festzusetzenden Betrag. Die Entschädigung hat nach der bearbeiteten Fläche oder nach der Arbeitsstunde zu erfolgen.

Für Arbeiten an Dritte wird, zusätzlich zum ordentlich festgesetzten Tarif für die

Teilhaber, ein Gewinn- und Risikozuschlag von 15% erhoben. Der Maschinenwart hat das Vorrecht, bei Lohnarbeiten den Bedienungsmann zu stellen. Dieser ist vom Auftraggeber zu entschädigen.

5. Rechnungsführung:

Als Rechnungsführer amtet (Name) Er stellt jedem einzelnen Benützer der Maschine gemäss dem Arbeitsrapport jährlich eine Abrechnung aus, ordnet die laufenden Geschäfte und erstellt jedes Jahr einen Jahresabschluss. Dieser muss jährlich durch die Teilhaber abgenommen werden. Mit der Rechnungsabnahme werden eventuelle Vertragsänderungen und Abweichungen von den Entschädigungsansätzen vorgenommen.

6. Warteordnung:

... (Name) ... ist für die Unterbringung, die Bereitstellung sowie für eventuell anzuordnende Reparaturen verantwortlich. Seine Entschädigung für diese Arbeiten beträgt laut Kostenberechnung Fr. ... Die Schmiermittel werden vom Rechnungsführer bestellt. Während der Benützung ist jeder Teilhaber für eine fachgerechte Behandlung der Maschine verantwortlich.

7. Reparaturen:

Alle normal bedingten Reparaturen und Revisionen werden soweit als möglich aus der Betriebskasse bezahlt. Wenn die Unkosten den Kassabestand übersteigen, zahlen die Teilhaber die gleichen Anteile der Restkosten wie beim Ankaufspreis. Mutwillig und fahrlässig verursachte Reparaturen müssen vom fehlbaren Maschinenbenützer in Ordnung gebracht und bezahlt werden.

8. Allgemeines:

Bei vorzeitigem, begründetem Austritt aus der Gemeinschaft durch Wegzug, Verkauf, Tod usw. erfolgt die Rückzahlung des Einzahlungsbetrages unter Abzug der entsprechenden Abschreibung. Der Anteil bei der Rückzahlung hat im Verhältnis zum Ankaufsanteil an der Maschine zu erfolgen. Grundloser Austritt berechtigt nicht zu einer Rückzahlung des Anteils.

Bei allfälliger Auflösung der Kleingemeinschaft wird die Maschine dem meistbietenden Teilhaber verkauft. Der Erlös wird im gleichen Verhältnis wie der Ankaufspreis unter die Mitbeteiligten verteilt.

Datum

Die Teilhaber der Kleingemeinschaft:

Muster-Statuten einer landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaft

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1. Unter dem Namen «Landwirtschaftliche Maschinengenossenschaft» besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 der schweizerischen Obligationenrechtes.
- § 2. Sie bezweckt die Verbilligung der Maschinenverwendung durch gemeinsame Anschaffung, Unterhaltung und Benützung einer

II. Mitgliedschaft

- § 3. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Landwirt von und Umgebung werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte ist.
- § 4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Dieser wird die Aufnahme ablehnen, wenn durch die Erhöhung der Mitgliederzahl die rechtzeitige Durchführung der Arbeiten gefährdet wird.

Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Die Aufgenommenen haben die Statuten eigenhändig zu unterzeichnen.

- § 5. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1. durch den Austritt, 2. durch den Ausschluss, 3. durch den Tod.

- § 6. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- § 7. Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wobei dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen. Mitglieder, die ihre ökonomischen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen, können gemäss Art. 867 OR ihrer Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.

Der Ausschluss tritt mit der Verfügung des Vorstandes in Kraft.

§ 8. Der Wegzug aus und Umgebung oder der Wegfall einer anderen für die Aufnahme nötigen Voraussetzung hat ohne weiteres das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Folge.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

- § 9. Wenn jemand unter den Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes die Mitgliedschaft wünscht, so kann er in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ohne weiteres eintreten.
- § 10. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder, bzw. deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals im Verhältnis zu dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögens. Die Genossenschaft ist aber nicht verpflichtet, diese Rückzahlung vor dem Ablauf von drei Jahren zu leisten.

Ausser diesem Recht auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals haben Ausscheidende keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Wenn durch den Austritt oder Ausschluss der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Generalversammlung festgesetzten angemessenen Auslösungssumme verpflichtet.

§ 11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

III. Organe

- § 12. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - 1. die Generalversammlung,
 - 2. der Vorstand,
 - 3. der Maschinenhalter,
 - 4. die Kontrollstelle,
 - 5. das Schiedsgericht.

1. Die Generalversammlung

- § 13. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
- 1. Aufstellung und Aenderung der Statuten;
- 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Maschinenhalters und der Kontrollstelle;
- 3. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung des Vorstandes;
- 5. Bestimmung der Entschädigung und allfälliger Kautionen der Personen, die für die Genossenschaft tätig sind;

- 6. An- und Verkauf von Liegenschaften sowie Beschlussfassung über Ausführung grösserer Neu- und Umbauten;
- 7. Aufnahme von Anleihen und Beschlussfassung über die Ausgabe von Anteilscheinen und über Einzahlungen darauf;
- 8. Festsetzung allfälliger Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Nachschüsse und Bussen;
- 9. Beschlussfasung über die allfällige Verteilung eines Reinertrages und über die Anlage des Genossenschaftsvermögens;
- 10. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und andere Organe der Genossenschaft;
- 11. Beschlussfassung über den Ankauf neuer Maschinen und Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Reglemente;
- 12. Auflösung der Genossenschaft.
- § 14. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich wenigstens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wennn wenigstens der 10. Teil der Genossenschafter, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens ihrer 3, es verlangen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 8 Tage zum voraus durch Anschlag oder Zirkular zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.
- § 15. Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung angegeben war. Die Bestimmung von Art. 884 OR bleibt vorbehalten.
- § 16. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Unentschuldigt Abwesende trifft eine Busse von Fr. Ueber die Gültigkeit von Entschuldigungen, die spätestens 2 Tage nach der Generalversammlung dem Vorstand bekanntzugeben sind, entscheidet der Vorstand.

§ 17. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, der Aktuar führt das Protokoll.

Als Stimmenzähler amtet die nötige Zahl, dem Vorstand nicht angehörender, jeweils zu Beginn der Versammlung zu ernennender Mitglieder.

§ 18. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 19. Die Wahlen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wenn nicht einstimmig offene Stimmabgabe beschlossen wird. Andere Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet bei den Wahlen das relative Mehr eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges, bei anderen Abstimmungen der Präsident.

2. Der Vorstand

- § 20. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.
- § 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt auszuführen, und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Insbesondere liegen ihm ob:

- 1. Einberufung der Generalversammlungen, Vorbereitung der Geschäfte dafür, Berichterstattung und Antragstellung;
- 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 3. Wahl des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers aus ihrer Mitte;
- 4. Bezeichnung des die Genossenschaft vertretenden Schiedsrichters;
- 5. Erteilung von Weisungen an die mit der Geschäftsführung Beauftragten;
- 6. Aufsicht über die Gebäulichkeiten der Genossenschaft, wie auch über alles bewegliche Eigentum;
- 7. Aufstellung von Reglementen;
- 8. Aufsicht darüber, ob die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, ob die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet werden und ob die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.
- § 22. Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an und leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Aktuar führt die Protokolle und das Genossenschaftsverzeichnis und besorgt die Korrespondenz des Vorstandes. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

3. Der Maschinenhalter

§ 23. Der Maschinenhalter wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und ist unbeschränkt wiederwählbar.

Der Maschinenhalter ist für einen sorgfältigen und sachgemässen Unterhalt der Maschinen der Genossenschaft gegenüber verantwortlich.

Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Maschinenhalters und über die Benützung der Maschinen werden in einem besonderen Reglement aufgestellt.

4. Die Kontrollstelle

§ 24. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob

- 1. die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden;
- 2. die Betriebsrechnung und die Bilanz übereinstimmen mit Bucheinträgen und Belegen;
- 3. gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist und
- 4. das Mitgliederverzeichnis genau geführt wird.
- § 25. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Kontrollstelle das Recht, jederzeit von Büchern, Belegen und Kasse Einsicht zu nehmen und über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu verlangen.
- § 26. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Mitglieder der Kontrollstelle obligatorisch.

5. Das Schiedsgericht

§ 27. Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.

Jede Partei wählt einen Vertreter und diese zusammen den Obmann. Können sich die Vertreter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom Gerichtspräsident des Bezirkes bezeichnet.

IV. Mittelbeschaffung und Verwendung des Reinertrages

- § 28. Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch: 1. Eintrittsgelder,
 - i. Eminusgeider,
 - 2. Jahresbeiträge,
 - 3. Bussen,
 - 4. Freiwillige Beiträge,
 - 5. Anteilscheine,
 - 6. Reinerträge aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft,
 - 7. Anleihen.
 - § 29. Der Nominalbetrag der Anteilscheine beträgt Fr. je Stück.

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden, falls es sich nicht um den erbrechtlichen Uebergang handelt.

Die Einzahlung hat nach Weisung des Vorstandes zu erfolgen.

Gehen Anteilscheine durch Erbschaft, durch Konkurs oder Pfändung, durch gerichtliches Urteil usw. auf Personen über, die nicht Genossenschafter sein können oder vom Vorstand bzw. Generalversammlung nicht als Mitglieder 'aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum inneren Wert zurückzukaufen.

§ 30. Ein nach Deckung der Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag wird zur Aeufnung des Reservefonds und zur Verteilung auf das Anteilscheinkapital verwendet.

Dem Reservefonds sind mindestens 10 % des Reinertrages zuzuweisen.

Die auf das Anteilscheinkapital entfallende Quote darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

V. Rechnungswesen

§ 31. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert zweier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassier zuhanden des Vorstandes und der Kontrollstelle Rechnung zu stellen.

Innert dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ist die Betriebsrechnung und die Bilanz mit einem Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Genossenschaft und mit dem schriftlichen und begründeten Antrag der Kontrollstelle der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung müssen die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden.

§ 32. Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen und möglichst übersichtlich aufzustellen.

VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung

- § 33. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Kassier mit dem Aktuar zu zweien kollektiv.
- § 34. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

- § 35. Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Aenderungen eingeladen worden war.
- § 36. Die Beschlussfassung über die Aenderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- § 37. Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von zwei Dritteilen sämtlicher Mitgliederstimmen beschlossen wird.
- § 38. Sind an der auf diese Weise einberufenen Versammlung weniger als zwei Dritteile sämtlicher Mitgliederstimmen anwesend, so muss innerhalb 4 Wochen eine ausserordentliche, unter Nennung des Traktandums einberufene Versammlung stattfinden, in welcher der Auflösungsbeschluss mit Zustimmung von zwei Dritteilen der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
- § 39. Ueber die Verwendung eines allfälligen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibenden Ueberschusses entscheidet die Generalversammlung.

Beispiel eines Betriebsreglementes für eine landwirtschaftliche Maschinengenossenschaft I. Allgemeines

§ 1. Die landwirtschaftliche Maschinengenossenschaft vermietet an ihre Mitglieder folgende Maschinen

An Nichtmitglieder können die Maschinen nur vermietet werden, wenn von seiten der Mitglieder für die vorgesehene Benützungszeit keine Anmeldungen vorliegen oder zu erwarten sind.

II. Benützungsordnung

- § 2. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der beim Maschinenhalter einlaufenden Anmeldungen.
- § 3. Ueber Beschwerden über die Reihenfolge der Benützung entscheidet der Vorstand.
- § 4. Auf Verlangen, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, führt der Maschinenhalter als Bedienungsmann die Maschine, wofür er vom Maschinenmieter mit Fr. je Stunde entschädigt werden muss.
 - § 5. Die Maschine ist im Depot abzuholen.
 - § 6. Die Zugkraft hat der Mieter zu stellen..
- § 7. Die Maschine ist mit aller Vorsicht zu behandeln. Beschädigungen sind dem Maschinenhalter anzuzeigen.
- § 8. Nach Gebrauch ist die Maschine zu reinigen und sofort ins Depot zurückzubringen.
- § 9. Durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden werden auf Kosten des betr. Mieters repariert.

III. Mietgebühren

- § 10. Der Maschinenhalter ist verpflichtet, die Maschine in einem geeigneten Raum aufzubewahren und für deren ständige Betriebsbereitschaft zu sorgen.
- § 11. Die Miete für die Maschine ohne Bedienung beträgt für Mitglieder, für Nichtmitglieder
- § 12. Vorstehendes Reglement ist an der Generalversammlung vom angenommen und in Kraft erklärt worden.

Ort, Datum Der Präsident: Der Aktuar: